

ment anhören muß.^{6 7} Die Stellungnahmen des EG-Parlaments engen allerdings den Ministerrat in seiner Entscheidungsfreiheit nicht ein: Er ist rechtlich nicht verpflichtet, „die Vorstellungen und konkreten Änderungswünsche des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen.“⁷ Da die Beschlußentwürfe ja in der Regel das Kompromißergebnis von Beratungen der in den Ausschüssen vertretenen wichtigsten Monopolverbände sowie der Staatenvertreter im Rat sind, insofern also „abgestimmt“, zeigt die Praxis, daß Änderungsvorschläge des EG-Parlaments „nur insoweit berücksichtigt werden, als sie der Linie des Ministerrates entsprechen.“⁸

Praktisch bedeutungslos sind auch die Kontrollbefugnisse des EG-Parlaments. Es kann (z. B. nach Art. 144 EWG-Vertrag) der EG-Kommission in offener Abstimmung und mit einer Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aussprechen. Ein solches Mißtrauensvotum würde die EG-Kommission zum Rücktritt zwingen. In den Jahren bis 1972 wurde aber überhaupt nicht der Versuch unternommen, über ein Mißtrauensvotum abzustimmen, und alle seitdem eingebrachten Mißtrauensanträge scheiterten deutlich an der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Seit März 1975 hat das EG-Parlament ein Mitwirkungsrecht bei der Verabschiedung des Haushalts der EG. Es kann innerhalb bestimmter Grenzen über die nichtobligatorischen Ausgaben (Ausgaben, die noch nicht durch die Verträge oder bestehendes Recht gebunden sind) in letzter Instanz entscheiden. Bei den obligatorischen Ausgaben hat das EG-Parlament die Möglichkeit, den gesamten Haushalt abzulehnen, wenn der Ministerrat seine Änderungsvorschläge formell zurückweist. Der Ministerrat ist dann zur Vorlage eines neuen Haushaltsentwurfs gezwungen. Seit 1980 hat das EG-Parlament mehrfach von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

In jüngerer Zeit hat sich das EG-Parlament über seine vertraglich festgelegten Befugnisse hinaus bereits ein Recht auf Anfragen an den Ministerrat, ein Befassungsrecht bei internationalen Verträgen der EG sowie ein Recht zur Abgabe von Stellungnahmen zu bestimmten Vorgängen angeeignet. Nicht zu übersehen ist auch die Tendenz, Stellung und Funktion des EG-Parlaments durch sog. Interorganvereinbarungen und ohne Änderung der EG-Gründungsverträge aufzuwerten, indem ihm erweiterte Mitspracherechte zubilligt werden, z. B. in seinem Verhältnis zum Europäischen Rat und zum Ministerrat sowie bei der Ernennung der Mitglieder der EG-Kommission. Darüber hinaus wird die Rechtsprechung des „Europäischen Gerichtshofes“ zur Unterstützung der Position des EG-Parlaments im Institutionen-System der EG eingesetzt.⁹

Die Abgeordneten des „Europäischen Parlaments“ werden nicht in erster Linie als nationale Vertreter, sondern als Mitglieder transnationaler politischer Fraktionen tätig.^{10 11 12 *****} Das hat Auswirkungen auf die Gründung und Konsolidierung transnationaler Parteienbünde und damit im Ansatz auf die Schaffung einer politischen Infrastruktur.¹¹

Trotz seiner begrenzten Rechte und Möglichkeiten spielt das EG-Parlament eine interessante Rolle als „Vordenker“ möglicher weiterer Entwicklungen auf dem Weg zur „Europäischen Union“ und als Nadelöhr, durch das der Einstieg der EG in neue Politikbereiche eingefädelt wird. Im folgenden soll an Beispielen aus drei Bereichen gezeigt werden, wie das EG-Parlament durch immer neuerliche Erörterung bestimmter Fragen allmählich das Feld für die entsprechenden Entscheidungen des Ministerrates vorbereitet.

Bestrebungen zur Weiterentwicklung der EG-Verträge und der institutionellen Beziehungen in den EG

Auf diesem Gebiet hat das EG-Parlament seit 1976 eine große Anzahl von Initiativen ergriffen. Beispielhaft seien hier nur genannt die Berichte über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 27. Mai 1981, über die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und Ratifizierung von Verträgen vom 16. November 1981, über die Beziehung zum Europäischen Rat vom 26. November 1981 sowie über das Recht auf gesetzgeberische Initiative vom 27. Mai 1975. Alle diese Vorschläge zielen auf eine Aufwertung der Position des EG-Parlaments, auf eine Stärkung seiner Position vor allem im Verhältnis zu denjenigen EG-Organen, die von den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten beherrscht werden.

Auf die Weiterentwicklung der EG in Richtung auf eine Föderation war die Entschließung zur Europäischen Akte vom 9. Juni 1983 gerichtet. Dem gleichen Zweck diente die Einsetzung eines institutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments am 9. Juli 1981 mit der Aufgabe, Vorschläge zur Änderung der drei EG-Verträge und einen Vertragsent-

wurf für die erste Etappe zur Verwirklichung der „Europäischen Union“ auszuarbeiten.¹⁹ Das Ergebnis waren u. a. die Entschließung des EG-Parlaments vom 6. Juli 1982 zu den Leitlinien für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der „Europäischen Union“, die Entschließung vom 14. September 1983 zum Inhalt des Vorentwurfs eines Vertrages zur Gründung der „Europäischen Union“ sowie die Entschließung vom 14. Februar 1984 zum Entwurf eines Vertrages zur Gründung der „Europäischen Union“.

Der Vertragsentwurf wurde den Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten zur Beratung und Annahme übergeben. Mit diesem Entwurf soll nach den Vorstellungen des EG-Parlaments ein Prozeß der supranationalen Verfassungsentwicklung in den EG in Gang gesetzt werden. Durch die Verlagerung von Aufgaben aus der Kompetenz der Mitgliedstaaten in die der EG und durch die Schaffung entsprechender institutioneller Mittel soll ein Ausweg aus den krisenhaften Problemlagen geschaffen werden, die gegenwärtig das Bild der EG bestimmen. Zugleich sollte der Bevölkerung der EG-Staaten ein greifbares Ziel für die bevorstehenden Direktwahlen zum EG-Parlament gezeigt werden.

Die Verwirklichung der in diesen Berichten und Entschließungen enthaltenen Ziele und Vorschläge wird vom Europäischen Rat und vom Ministerrat nur in kleinen und kleinsten Schritten nachvollzogen, weil die innenpolitischen Zwänge, denen die Mitglieder dieser Gremien unterliegen, andere Verhaltensweisen ausschließen. Der Europäische Rat hat so in seiner Feierlichen Deklaration zur „Europäischen Union“ vom 19. Juni 1983 auch lediglich den gegenwärtigen Integrationsstand festgeschrieben und Wege für eine pragmatische Weiterentwicklung angedeutet.

Die ständigen Initiativen des EG-Parlaments zwingen die Regierungen und z. T. auch die Öffentlichkeit der EG-Mitgliedstaaten jedoch, sich mit diesen Gedanken auseinanderzusetzen.

Einstieg in weitere Bereiche der EG-Politik

Während man vor Jahren im EG-Parlament noch die Frage diskutiert hatte, ob es sich überhaupt mit militärischen und Rüstungsfragen befassen dürfe, wurden 1983 bereits zwei

6 Besondere Bedeutung hat die Anhörung des EG-Parlaments nach Art. 235 EWG-Vertrag — eine Sonderermächtigung, die es ermöglichen soll, Vertragslücken hinsichtlich der konkreten Kompetenzgestaltung zu schließen. Vgl. hierzu B. Zimmermann/M. Hirschler, a. a. O., S. 63 ff.

7 K. Pöhle in: Kommentar zum EWG-Vertrag (Hrsg. H. v. d. Groeben), Bd. 2, Baden-Baden 1974, S. 24.

8 Staatsrecht bürgerlicher Staaten, a. a. O., S. 466.

9 Vgl. dazu B. Hölzer/A. Dost, „Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG — Instrument staatsmonopolistischer Integration Westeuropas“, NJ 1983, Heft 4, S. 149 ff. (151).

10 Gegenwärtig existieren folgende Fraktionen im EG-Parlament:
— Sozialistische Fraktion (125 Mitglieder von 16 sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien aus allen zehn Mitgliedstaaten);
— Fraktion der Europäischen Volkspartei/Christlich-Demokratische Fraktion (117 Mitglieder von 11 christlichen Parteien aus neun Mitgliedstaaten);
— Fraktion der Europäischen Demokraten (63 Mitglieder von zwei konservativen Parteien aus Großbritannien und Dänemark);
— Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden (48 Mitglieder von fünf Parteien aus vier Mitgliedstaaten: Italien, Frankreich, Griechenland, Dänemark);
— liberale und Demokratische Fraktion (38 Mitglieder von acht Parteien aus acht Ländern — nicht vertreten sind Griechenland und Großbritannien);
— Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt (22 Mitglieder von vier nationalistischen und konservativen Parteien aus vier Mitgliedstaaten: Frankreich, Irland, Dänemark, Schottland);
— Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten (11 Mitglieder von kleineren Parteien aus vier Mitgliedstaaten: Italien, Dänemark, Belgien, Irland).

Daneben gibt es noch 10 fraktionslose Abgeordnete aus Belgien, Griechenland, Italien, den Niederlanden und Großbritannien.
11 Es bestehen bisher der „Bund der Sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft“ (gegründet 1974), die „Europäische Volkspartei“ (gegründet 1976) und die „Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft“ (gegründet 1976).

12 Die Vorbereitung der Debatten und Entschließungen des EG-Parlaments findet generell in 18 ständigen Ausschüssen statt, deren Arbeitsbereich im großen und ganzen der Aufgabenverteilung in der EG-Kommission entspricht. Das sind (in Klammern die Anzahl der Mitglieder): Politischer Ausschuss (44), Landwirtschaft (45), Haushalt (38), Wirtschaft und Währung (38), Energie und Forschung (36), Außenwirtschaftsbeziehungen (35), Recht (17), Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (30), Regionalpolitik und Raumordnung (30), Verkehr (25), Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (27), Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (24), Entwicklung und Zusammenarbeit (34), Haushaltskontrolle (28), Geschäftsordnung und Petitionen (27), Wahlprüfung (9), Institutioneller Ausschuss (37) sowie Untersuchungsausschuss zur Situation der Frau in Europa (18).